



Kontakt: Simone Knecht, Raumplanerin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 59, www.wasserbau.zh.ch

1/4

Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans Felsenau in Wald.

Sachverhalt und Erwägungen

Der Gemeinderat Wald stimmte am 1. Juni 2015 der Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans Felsenau zu und übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung.

Zum Inhalt des Gestaltungsplans nahm das AWEL zuhanden des Amtes für Raumentwicklung (ARE) mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 Stellung. Der private Gestaltungsplan ist aus wasserbaupolizeilicher Sicht genehmigungsfähig.

§ 15 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992¹ (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) festzulegen. Planungsträger sind gemäss Situationsplan die Grundeigentümer der Parzellen Kat.-Nrn. 7649 (Artec Generalbau AG/Landi Bachtel) und 9415 (Keller & Co AG).

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 a HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Wald vom 1. Dezember 2014). Nach der Bereinigung der Unterlagen lagen diese zusammen mit dem Entwurf des Gestaltungsplans vom 27. Februar bis 28. April 2015 öffentlich auf. Gemäss dem technischen Bericht sind während dieser Frist keine Einwendungen erhoben worden. In den nun vorliegenden Akten sind die Forderungen des AWEL weitgehend berücksichtigt, sie entsprechen den Vorgaben in § 15 Abs. 2 lit. a HWSchV.

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans Felsenau wird entlang des Hinternordbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, und des Nordholzbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, der Gewässerraum festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

¹ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2011, in Kraft seit 1. November 2012.



Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 1135 vom 22. Juni 2006) liegt für Bereiche des Gestaltungsplanperimeters, in dessen Rahmen die Gewässerraumfestlegung erfolgt, eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser vor (blauer Bereich). Zudem ist der eingedolte Nordholzbach nicht hochwassersicher ausgebaut. Das Hochwasserschutzdefizit kann innerhalb des Gewässerraums gelöst werden, da der blaue Gefahrenbereich im Gewässerraum des Hinternordbachs zu liegen kommt und genügend Raum für einen Ausbau des Hinternordbachs gesichert wird (siehe Querprofile in Kapitel 4.2 des technischen Berichts). Der Gewässerraum des Nordholzbachs wird stark asymmetrisch und vergrössert ausgeschieden, so dass der Raum für einen allfälligen Ersatz der Dole nördlich der heutigen Dole in der Strasse gesichert ist und auch die Zugänglichkeit zur bestehenden Dole gewährleistet ist.

Der ausgeschiedene Gewässerraum ist somit aus Sicht des Hochwasserschutzes ausreichend. Ein weitergehender Raumbedarf zur Sicherung der natürlichen Funktionen und für die Gewässernutzung besteht nicht. Eine Revitalisierung bzw. Offenlegung des Nordholzbachs im westlichsten Abschnitt ab der Rosenthalstrasse ist mit dem ausgeschiedenen Raum möglich. Gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung ist der Hinternordbach als prioritäres Gewässer innerhalb der nächsten 20 Jahre aufzuwerten. Eine Aufwertung sollte innerhalb des Gewässerraums möglich sein. Die Massnahmen sind sodann in einem Wasserbauprojekt festzulegen.

Obwohl der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer anzuordnen ist, darf aufgrund der besonderen Verhältnisse (bauliche Gegebenheiten, Topografie) davon abgewichen werden (§ 15 d HWSchV). Entlang des Nordholzbachs wird der Gewässerraum asymmetrisch zur Gewässerachse angeordnet. Die asymmetrische Anordnung ergibt sich wie bereits erläutert dadurch, dass so Raum für eine zukünftige Verlegung der Dole im Strassenraum gesichert wird. Die Zugänglichkeit bleibt gewährleistet.

Fruchtfolgeflächen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

Die Festlegung des Gewässerraumes am Hinternordbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, und am Nordholzbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, kann als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) auf der südlichen Seite des Nordholzbachs einen grösseren Abstand freihält als der in den vorliegenden Unterlagen vorgesehene Gewässerraum. Bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG behält § 21 WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist ab dem eingedolten Nordholzbach ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten. Gemäss Gestaltungsplan sind einzelne Bauten innerhalb dieses Abstandes vorgesehen. Wie in unserer Stellungnahme zur Genehmigung des Gestaltungsplans erwähnt wird, kann dafür eine Ausnahmegewilligung nach § 21 Abs. 2 WWG in Aussicht gestellt werden. Mit der Gewässerraum-Festlegung wird ausreichend Raum für den Hochwasserschutz gesichert und zu-

dem kann das Gewässer nicht offengelegt werden. Eine Überstellung des Bachs ist jedoch nicht zulässig (Art. 38 GSchG).

Ebenfalls zu beachten sind die bestehenden kommunalen Gewässerabstandslinien. Auf diese weiteren Abstandsvorschriften wird im technischen Bericht hingewiesen.

Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Die Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans Felsenau sind über die Festlegung des Gewässerraums am Nordholzbach und Hinternordbach unter Beilage dieser Verfügung schriftlich zu informieren. Nach Eintritt der Rechtskraft holt die Gemeinde Wald die Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts zuhanden des AWEL und des ARE ein.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 c HWSchV). Aufgrund des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Daten wurden dem AWEL gemeinsam mit den Unterlagen abgegeben.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des privaten Gestaltungsplans Felsenau, Gemeinde Wald, festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

1. Situation 1:500 vom 23. Januar 2015 und
2. Technischer Bericht vom 23. Januar 2015.

Massgebende Nebenbestimmung:

Anpassungen des Gewässerraums im Rahmen der allgemeinen Festlegung der Gewässerräume im Kanton Zürich, im Rahmen der Änderung der Nutzungsplanung sowie im Rahmen eines Wasserbauprojektes bleiben vorbehalten.

- II. Diese Verfügung ist zusammen mit der Genehmigung des privaten Gestaltungsplans Felsenau durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen (§ 15 b Abs. 2 HWSchV).
- III. Die Politische Gemeinde Wald informiert die Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans Felsenau in schriftlicher Form über die Festlegung des Gewässerraums unter Beilage dieser Verfügung.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerech-

net, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an

- a) Die Politische Gemeinde Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach, 8636 Wald, für sich und zuhanden der Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans Felsenau, mit folgenden Beilagen:
 - Publikationstext.
- b) die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich;
- c) die Volkswirtschaftsdirektion;
- d) das Generalsekretariat der Baudirektion;
- e) das Amt für Landschaft und Natur;
- f) das Tiefbauamt;
- g) das Amt für Raumentwicklung sowie
- h) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

Versand: 28. Sep. 2015